Bremer Nachrichten.

General-Anzeiger für Bremen und Umgegend.

Erscheint täglich. Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Erstes Blatt. Mittwoch, 7. November 1917. (175. Jahrg.) Nr. 308.

Amtliche Bekanntmachungen.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 186, ausgegeben am 5. November 1917, enthält unter

Nr. 8112. Bekanntmachung über die staatliche Beaufsichtigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Nr. 8114. Ausführungsbestimmungen, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917.

Nr. 8115. Bekanntmachung über Sammelbezüge nach Warenbezeichnungsverzeichnissen in Kleintarifen. Vom 2. November 1917.

Nr. 8116. Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsleuten. Vom 2. November 1917.

Nr. 8117. Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Braunkohlenrevieren. Vom 2. November 1917.

Nr. 8118. Bekanntmachung über Beschaffung von Bauerholz für Heimarbeitswohnungen. Vom 2. November 1917.

Nr. 8119. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Preise und Gebühren. Vom 2. November 1917.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 187, ausgegeben am 5. November 1917, enthält unter

Nr. 8120. Bekanntmachung über das Verfahren bei den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Braunkohlenrevieren vom 2. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) einzurichten Schiedsgerichten. Vom 5. November 1917.

Nr. 8121. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verbote mit teilweisem Stockungsbetrieben, vom Sonntag. Vom 3. November 1917.

Bremen, den 5. November 1917.

Der Regierungsausschuß.

Das heutige Loos erscheint das Gesetzblatt Nr. 74, welches enthält:

CLVII. Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung über Zigarettenhandel.

CLVIII. Verordnung, betreffend Regelung des Petroleumbezugs im Landgebiete.

Bremen, den 7. November 1917.

Der Regierungsausschuß.

Verordnung,
betreffend Ausführung der Bekanntmachung über Zigarettenhandel.

Vom 7. November 1917.

Der Senat verordnet auf Grund der Bekanntmachung über Zigarettenhandel vom 30. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949):

§ 1. Die Handelsbefugnis (§§ 3, 5 Abs. 1 der Bekanntmachung) für die Handelsklassen III bis V des Senats.

Über die nach § 3 Abs. 3 zulässige Preisreserve entscheidet der Senat als höhere Verwaltungsbehörde.

Für das Gebiet Bremen, in der Verfassung des Senats am 8. Juli bekannt gemacht am 7. November 1917.

Dr. Gunkel.

Verordnung,
betreffend Regelung des Petroleumbezugs im Landgebiete.

Vom 7. November 1917.

Der Senat verordnet auf Grund des § 6 der Verordnungen des Bundesrats über die Höchstpreise für Petroleum und die Regelung des Petroleumverbrauchs vom 25. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) und 20. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) für das Landgebiet:

§ 1. Die Verteilung des Petroleums, das der Stadtgemeinde Bremen zugeteilt wird, erfolgt durch die Petroleumstelle der Stadtgemeinde Bremen.

§ 2. Die Petroleumstelle ist befugt, Petroleum, das ihr zugeteilt ist, an Händler und Verbraucher im Landgebiete zu verkaufen.

§ 3. Die Petroleumstelle kann Petroleum, das ihr zugeteilt ist, an Händler und Verbraucher im Landgebiete zu verkaufen.

§ 4. Die Petroleumstelle kann Petroleum, das ihr zugeteilt ist, an Händler und Verbraucher im Landgebiete zu verkaufen.

§ 5. Die Petroleumstelle kann Petroleum, das ihr zugeteilt ist, an Händler und Verbraucher im Landgebiete zu verkaufen.

§